

BÜTSCHWIL
GANTERSCHWIL



DAS DORF DER DÖRFER

COVID-19 – Schutzkonzept Taamühle

Einleitung

Die Taamühle kann für unterschiedlichste Zwecke gemietet werden. Dieses Schutzkonzept ist allgemein gehalten und soll als Rahmen für sämtliche Veranstaltungen gelten. Zusätzlich sind die detaillierten Schutzkonzepte des BAG strikte zu befolgen.

Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln der Nutzer

- Nur **gesunde und symptomfreie Personen** nehmen am Anlass teil. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Beim Betreten der Taamühle werden die Hände gewaschen.
- **Abstandsregeln:** Die Distanzregel von 2 Metern ist wenn möglich einzuhalten. Diese Regel gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- **Präsenzlisten führen:** Kommt es zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so ist eine Präsenzliste zu führen.

Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Vermietungen wird die Taamühle gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Bei der Reservation der Taamühle werden die Nutzer auf die Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.
- In der Taamühle wird mit BAG-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen*

Das Rahmenschutzkonzept des BAG, resp. jeweils dessen aktuelle Version, derzeit per 2. Juni 2020, bildet integrierten Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes. Diese Vorgaben sind bei der Benützung der Infrastrukturen immer einzuhalten. Siehe dazu das Rahmenschutzkonzept im Anhang.

* Die Veranstaltung ist für jedermann frei zugänglich. Kriterium für eine private Veranstaltung ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen alle bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen. Angesprochen sind damit insbesondere Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste.



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Stand: 2. Juni 2020

1 Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

2 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept¹ für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

¹ <https://backtowork.easygov.swiss/>

² <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

3 Spezifische Vorgaben

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden:

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z. B. Kino, Theater).
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.